

4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk Winterlingen vom2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Winterlingen am XX.XX.2023 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 24.10.1994, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.12.2005, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 wird durch Absatz 4, wie folgt ergänzt:

§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

(4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den XX.XX.2023

Maier
Bürgermeister